

Von dieser Rechtslage ist auch für das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht auszugehen.²¹³

Die innerprozessuale Bindung und die formelle Rechtskraft befasen sich mit der Endgültigkeit des Verfahrensabschlusses. Die materielle Rechtskraft bewirkt die Verbindlichkeit und Massgeblichkeit des Verfahrensergebnisses für die Verfahrensparteien.²¹⁴

Die Entscheidungen des Staatsgerichtshofes zeitigen gemäss ausdrücklicher Bestimmung des Art. 54 StGHG²¹⁵ wie diejenigen des deutschen Bundesverfassungsgerichts Wirkungen, die deutlich die allgemeinen Entscheidungswirkungen übertreffen²¹⁶ und die in aller Regel die fachgerichtlichen Entscheidungen nicht haben.²¹⁷ Art. 54 StGHG statuiert die Verbindlichkeit der Entscheidungen für alle Behörden des Landes und der Gemeinden sowie für alle Gerichte. In den Normenkontrollverfahren hat der Spruch der Entscheidung überdies allgemeinverbindliche Wirkung.

II. Wirksamwerden verfassungsgerichtlicher Entscheidungen

Es geht um die zentrale Frage, von welchem Zeitpunkt an die verschiedenen Entscheidungswirkungen eintreten, die eine Entscheidung des Staatsgerichtshofes im Allgemeinen hat, d. h. wann sie etwa rechtskräftig werden, die Rechtslage gestalten und gemäss Art. 54 StGHG binden.²¹⁸ Die Bindungs- und Gestaltungswirkung müssen nicht gleichzeitig einsetzen. Selbst bei der Bindungs- oder Feststellungswirkung gibt es Unterschiede in der zeitlichen Erfassung der Betroffenen. Die Behörden und Gerichte sind beispielsweise schon mit der Fällung des Urteils an den Spruch gebunden, die Verfahrensparteien grundsätzlich erst mit der Zustellung der Entscheidung.²¹⁹

213 Zu den normativen Grundlagen der innerprozessualen Bindung, der formellen und materiellen Rechtskraft im Staatsgerichtshofverfahren, siehe hinten S. 806 ff.

214 Siehe für Deutschland Cremer, S. 248.

215 Vgl. für Deutschland Art. 31 Abs. 1 BVerfGG.

216 Siehe für Deutschland Benda/Klein, S. 533, Rz. 1289.

217 Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 297, Rz. 49.

218 Siehe für Deutschland Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 296, Rz. 47.

219 Vgl. Strehle, S. 31 und zu den verschiedenen Zeitpunkten des Wirksamwerdens, die möglich sind, auch Rennert, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, § 31, Rz. 23.